

Gentechnik und ökologisch sensible Gebiete

Rechtliche Aspekte beim Schutz ökologisch sensibler Gebiete

Uli Witting
FG II 2.3



Spannungsverhältnis GVO-Einsatz - Gebietsschutz

EG-Recht

Schutzgebiets-
verordnungen

§ 34a BNatSchG

GVO-freie Zonen

Einschränkungen,
Verbote

Zulassungsbe-
dingungen

Verträglichkeits-
prüfung

Schutzgüter

EG-rechtliche Vorgaben zum Gebietsschutz

Richtlinie 2001/18/EG (Art. 19 Abs. 3 lit. c):

Die Zustimmung muss „die Bedingungen für das Inverkehrbringen des Produkts, einschließlich der besonderen Bedingungen für die Verwendung, die Handhabung und die Verpackung des/der GVO als Produkt oder in Produkten, und die Bedingungen für den Schutz besonderer Ökosysteme/Umweltgegebenheiten und/oder geographischer Gebiete“ enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Art. 6/18 Abs. 5 lit. e i.V.m. Art. 7/19):

Aufzunehmen sind die „Bedingungen oder Einschränkungen, die für das Inverkehrbringen gelten sollten, und/oder besondere Bedingungen oder Einschränkungen für Verwendung und Handhabung, einschließlich [...] Bedingungen zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt und/oder bestimmter geografischer Gebiete“.

Anforderungen an die Zulassungsbedingungen

Fragen:

Inwiefern können bereits in der Zulassung selbst konkrete oder konkretisierbare Vorgaben gemacht werden ?

Inwieweit können abstrakte Bedingungen formuliert werden und wie können sie von den Mitgliedstaaten ausgefüllt werden ?

Welche Anforderungen sind an die Verhältnismäßigkeit von Beschränkungen zu stellen ?

Welche Annahmen sind bzgl. Schädlichkeit, erheblichen Beeinträchtigungen und ökologischem Schaden zu machen ?

Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Schutzgebietsverordnungen und -satzungen ?

Verbleibender Handlungsspielraum der MS

Richtlinie 2001/18/EG:

Art. 22

Freier Verkehr

Unbeschadet des Artikels 23 dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.

(n.b.: Art. 23 = Schutzklausel)

Verbleibender Handlungsspielraum der MS

- Gesetzesvorhaben Oberösterreich
Stellungnahme Kommission
- Gesetzesvorhaben Kärnten
Stellungnahme Kommission
- § 16b GenTG laut GenTRNeuordG a.F.
Stellungnahme Kommission
- § 34a BNatSchG n.F. laut GenTRNeuordG
Stellungnahme Kommission
- Letztlich zuständig für die Beurteilung der Zulässigkeit
mitgliedstaatlicher Regelungen ist der EuGH.



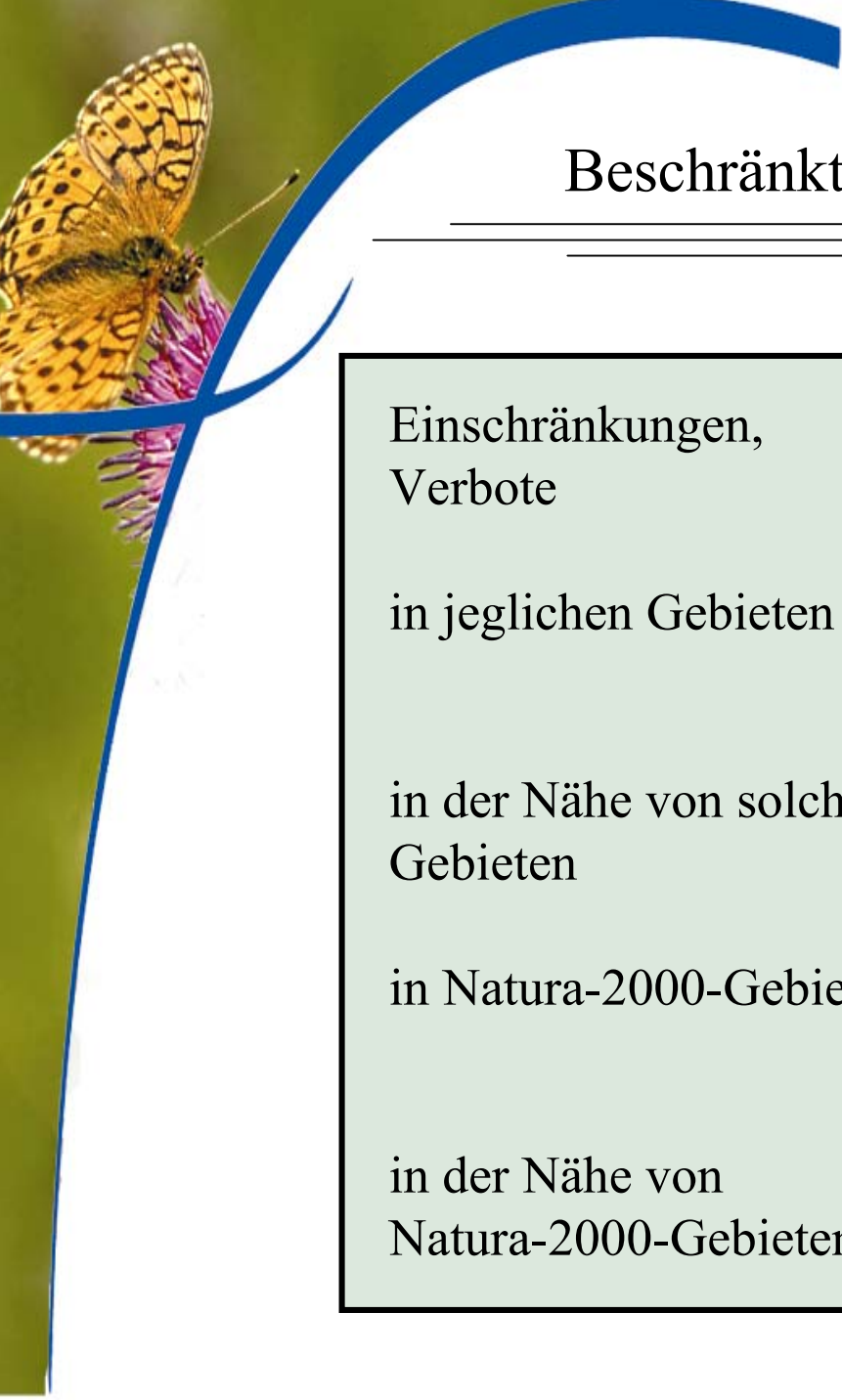
Inhalt des § 34a BNatSchG n.F.

§ 34a Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, **innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder eines **Europäischen Vogelschutzgebiets**, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist § 34 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Beschränkte Reichweite des § 34a BNatSchG n.F.



Einschränkungen, Verbote	Zulassungs- bedingungen	Maßnahmen nach § 34 a
in jeglichen Gebieten	+	-
in der Nähe von solchen Gebieten	+	-
in Natura-2000-Gebieten	+	+
in der Nähe von Natura-2000-Gebieten	+	-

Weitere Vorschriften des BNatSchG

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

[...]

EG-rechtliche Legitimation

Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

Artikel 6

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest [...]

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte [...] die ein solches Gebiet [...] erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung [...] stimmen die zuständigen [...] Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird [...].

Begriff des Projektes

§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG

11. Projekte

- a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen [...],
- b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen [...],
- c) [...],
soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; [...]

keine klare Def. in der RL 92/43/EWG (insb. nicht zur räuml. Reichweite)

Schlussfolgerungen

- Festlegung von Einschränkungen möglichst schon in der Zulassung selbst;
- Möglichst präzise Bestimmung der erforderlichen Einschränkungen;
- Genaue Bestimmung der Schutzgüter im Hinblick auf GVO in den Schutzgebietsverordnungen;
- Verfügbarkeit entsprechender Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen für die Zulassungsbehörden („Schutzgüterregister“);
- Wissenschaftliche Grundlagenarbeit zur fachlichen Abstützung der Begründung einschränkender Bestimmungen;
- Vertragsnaturschutz, GVO-freie Regionen;
- Festlegung von spezifischen Abbruchkriterien.